

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Gemeinde Nordkirchen**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Gemeinde Nordkirchen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen auf der Bergstr., Hausnummer 1-10 und der Schloßstr. in der Gemeinde Nordkirchen dürfen am 16. März 2025 aus Anlass des Hollandmarktes von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr im öffentlichen Interesse geöffnet sein.

§ 2

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenem Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein.

Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der nach § 1 zugelassenen Zeiten seine Verkaufsstelle öffnet bzw. Waren zum Verkauf anbietet oder außerhalb der in § 1 genannten Straßen seine Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum Verkauf anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nordkirchen, den 25. Februar 2025
Gemeinde Nordkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Nordkirchen wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, den 25. Februar 2025
Der Bürgermeister